

Landtagswahlgesetz

Landesrecht Saarland

Titel: Landtagswahlgesetz	Normgeber: Saarland
Amtliche Abkürzung: LWG	Gliederungs-Nr.: 111-1
Normtyp: Gesetz	

Landtagswahlgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2021 (Amtsbl. I S. 654) ⁽¹⁾

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688)

Inhaltsübersicht §§

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Zusammensetzung des Landtags und Wahlrechtsgrundsätze	1
Wahltag	2
Einteilung des Wahlgebiets	3

Zweiter Abschnitt
Wahlorgane

Wahlorgane	4
Bildung der Wahlorgane	5
Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	6
Ehrenämter	7

Dritter Abschnitt
Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlrecht	8
Ausschluss vom Wahlrecht	9
Ausübung des Wahlrechts	10
Wählbarkeit	11

Vierter Abschnitt
Wählerverzeichnis und Wahlschein

Wählerverzeichnis	12
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde	13
Wahlschein	14

Fünfter Abschnitt

Wahlvorschläge

Wahlvorschlagsrecht	15
Inhalt und Form der Wahlvorschläge	16
Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern	17
Vertrauensperson	18
Einreichung der Wahlvorschläge	19
Zurücknahme von Wahlvorschlägen	20
Änderung von Wahlvorschlägen	21
Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge	22
Prüfung und Zulassung der Landeswahlvorschläge	23
Reihenfolge und Bekanntmachung der Wahlvorschläge	24

Sechster Abschnitt

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Stimmzettel	25
Öffentlichkeit der Wahl	26
Wahlräume	27
Wahlzeit	28
Verbot der Wahlwerbung, Unterschriftensammlung und Veröffentlichung von Wählerbefragungen	29
Wahrung des Wahlheimnisses	30
Stimmabgabe	31
Briefwahl	32
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln	33
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses	34
Feststellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde	35
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	36
Feststellung des Gesamtwahlergebnisses	37
Sitzverteilung	38
Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten	39

Siebter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag	40
Verlust der Mitgliedschaft im Landtag	41
Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern	42
Neuverteilung der Sitze	43

Achter Abschnitt

Nachwahl, Wiederholungswahl, Wahlanfechtung, Ordnungswidrigkeiten

Nachwahl	44
Wiederholungswahl	45
Anfechtung der Wahl	46
Ordnungswidrigkeiten	47

Neunter Abschnitt

Wahlkosten, Statistik und Schlussvorschriften

Wahlkosten	48
Wahlstatistik	49
Veröffentlichungen im Internet	49a
Fristen, Termine und Form	50
Ermächtigungsgrundlagen	51
Übergangsregelung	51a
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	52
<i>(1) Red. Anm.:</i>	

Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes

Vom 2. März 2021 (Amtsbl. I S. 654)

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 190) wird nachstehend der Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in der seit dem 29. Januar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. August 2016 (Amtsbl. I S. 664),
2. den am 11. Januar 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (Amtsbl. 2019 I S. 2),
3. den am 28. August 2020 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 782),
4. den am 29. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 190).